

**Ordnung über die Organisation der KV Nordrhein gemäß
§ 6 Abs. 9 e der Satzung
(Organisationsordnung)
in der Fassung vom 21.11.2009**

**§ 1
Allgemeines**

1. Bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein – nachstehend KV Nordrhein genannt – werden eine Hauptstelle sowie gem. § 14 der Satzung eine Bezirksstelle Düsseldorf und eine Bezirksstelle Köln mit Sitz in den jeweiligen Städten als Verwaltungsstellen gebildet. Der Bezirksstelle Düsseldorf sind die im derzeitigen Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Kreisstellen, der Bezirksstelle Köln sind die im derzeitigen Regierungsbezirk Köln gelegenen Kreisstellen zugeordnet.

Bei den Kreisstellen wird ein Kreisstellenvorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisstelle nach Maßgabe der Satzung und Weisung des Vorstandes gebildet. Bei den beiden Bezirksstellen werden Bezirksstellenräte sowie weitere beratende Gremien zur fachlichen Beratung gebildet, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe der Satzung und Weisung des Vorstandes notwendig sind, insbesondere Kommissionen im Rahmen der Qualitätssicherung. Der Hauptgeschäftsführer leitet vorbehaltlich der Unterstellungsverhältnisse unter den Vorstand nach Maßgabe und unter der Verantwortung des Vorstandes die ausführende Verwaltung und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte in der KV Nordrhein einschließlich aller ihrer Untergliederungen. Er wird zum Haushaltsbeauftragten i. S. v. § 33 SVHV bestellt. Gegenüber Mitarbeitern, soweit sie nicht direkt dem Vorstand unterstehen, sowie in Geschäften der laufenden Verwaltung obliegt die außergerichtliche Vertretung grundsätzlich dem Hauptgeschäftsführer; die gerichtliche Vertretung soll unmittelbar vom Justitiar wahrgenommen werden. Juristische Stabsstellen und Geschäftsstellen der Widerspruchsausschüsse stehen unter der Fachaufsicht des Justitiars. Hauptgeschäftsführer und Justitiar nehmen an sämtlichen Sitzungen der Organe der KV Nordrhein und ggf. der satzungsgemäßen Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Sie sind bei diesen wie bei allen anderen Beratungstätigkeiten unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

2. Die Wahl der Mitglieder des Kreisstellenvorstandes findet gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung statt. Die Wahl der Mitglieder des Bezirksstellenrates ist nach der Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein durchzuführen.
3. Die Amtsdauer des Kreisstellenvorstandes und des Bezirksstellenrates richtet sich nach der der jeweiligen Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Der Kreisstellenvorstand und der Bezirksstellenrat führen jedoch die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Neubesetzung weiter.

§ 2 Kreisstelle

1. Der Kreisstellenvorstand setzt sich aus sieben ärztlichen Mitgliedern (Vertragsärzte) und ggf. einem psychotherapeutischen Mitglied, sowie ggf. einem als Krankenhausarzt ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitglied der KV Nordrhein aus dem Bereich der Kreisstelle zusammen. Das Nähere ergibt sich aus § 1 Abs. 3 und § 4.
2. Der Kreisstellenvorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der zu der Kreisstelle gehörenden Mitglieder der KV Nordrhein einzuberufen. Das hat auch dann zu geschehen, wenn 10 % der zu der Kreisstelle gehörenden Mitglieder der KV Nordrhein dies schriftlich beim Kreisstellenvorstand unter Angabe des Grundes verlangen. Es genügt jedoch, wenn ein solcher Antrag von 25 Mitgliedern der KV Nordrhein aus dem Bereich der Kreisstelle gestellt wird.
3. Zu der Kreisstelle gehören die ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder der KV Nordrhein, die im Kreisstellenbereich ihren Vertragsarztsitz haben und, sofern eine ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit – insbesondere bei einem Ruhen der Zulassung – nicht ausgeübt wird, die in diesem Bereich wohnenden Mitglieder. Ferner gehören zu der Kreisstelle die als Krankenhausarzt ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitglieder, die im Bereich der Kreisstelle tätig sind. Jedes Mitglied kann nur einer Kreisstelle angehören. Bei einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zu mehreren Gruppierungen (zugelassene Ärzte/zugelassene oder angestellte Psychotherapeuten/ermächtigte Krankenhausärzte oder angestellte Ärzte) und bei Zuordnungsmöglichkeit zu mehreren Kreisstellen gilt, dass die Zulassung der Ermächtigung oder Anstellung vorgeht und bei gleichwertiger Zuordnungsmöglichkeit das Mitglied wählen kann, welcher Kreisstelle es angehören will. Zunächst wird es einer Kreisstelle zugeordnet.

§ 3 Bezirksstelle

1. Bei den beiden Bezirksstellen wird jeweils ein Bezirksstellenrat gebildet. Er besteht aus ärztlichen Mitgliedern, deren Zahl sich aus den der Bezirksstelle angehörenden Kreisstellen ergibt. Jeder Kreisstellenvorstand schlägt aus seiner Mitte ein ärztliches Mitglied in den Bezirksstellenrat sowie einen Stellvertreter, der das Mitglied bei dessen Abwesenheit vertritt, vor.

Vorgeschlagen wird, wer die Mehrheit der von den Vertretern der ärztlichen Mitgliedern im Kreisstellenvorstand abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält kein Kandidat die Mehrheit, ist in einem neuen Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl statt. Erhält bei der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit, entscheidet das Los.

2. Jedem Bezirksstellenrat gehören zusätzlich ein Vertreter der Gruppe der ermächtigten Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei

Vertragsärzten angestellten Ärzte und ein Vertreter der psychotherapeutischen Mitglieder an.

3. Der Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte und der in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten angestellten Ärzte im Bezirksstellenrat sowie jeweils ein Stellvertreter werden jeweils von der Gesamtheit der Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten angestellten Ärzte in den zu der Bezirksstelle gehörenden Kreisstellenvorständen aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vertreters der ärztlichen Mitglieder in den Bezirksstellenrat entsprechend.

Der Vertreter der psychotherapeutischen Mitglieder im Bezirksstellenrat sowie ein Stellvertreter werden jeweils von der Gesamtheit der psychotherapeutischen Mitglieder in den zu der Bezirksstelle gehörenden Kreisstellenvorständen aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vertreters der ärztlichen Mitglieder in den Bezirksstellenrat entsprechend.

4. Die Mitglieder des Bezirksstellenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Abwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder möglich.
5. Dem Bezirksstellenrat obliegt unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Vorstandes
 - a) die Beratung der Bezirksstelle in Fragen, deren Beantwortung ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Sachverstand benötigen,
 - b) die Durchführung von Beratungsgesprächen hinsichtlich Abrechnungs-, Plausibilitäts- oder anderer ärztlicher oder psychotherapeutischer Fragestellungen,
 - c) die Mitwirkung bei der Erteilung von Abrechnungsgenehmigungen, soweit hierfür keine gesonderten Kommissionen bestehen (z. B. Psychotherapie, psychosomatische Grundversorgung), soweit Kommissionen bestehen, werden deren Entscheidungen von der Verwaltung unmittelbar umgesetzt,
 - d) die Mitwirkung bei der Genehmigung von Vertretern und Assistenten,
 - e) die Mitwirkung bei der Genehmigung der Teilnahme an Strukturverträgen und DMP,
 - f) die Entscheidung in vom Vorstand übertragenen Aufgaben,
 - g) die Beratung des Vorstandes in allen im Bezirksstellenbereich anfallenden Fragen,
 - h) die Vermittlung der Entscheidung des Vorstandes an die Mitglieder,

- i) die Koordinierung der Kreisstellentätigkeiten.
6. Der Bezirksstellenrat kann Arbeitsausschüsse bilden. Diesen sollen mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende angehören. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 7. Endet das Ehrenamt eines Mitglieds im Kreisstellenvorstand, so wird damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bezirksstellenrat beendet. In diesem Fall ist eine Nachbenennung gem. Abs. 1 vorzunehmen.
 8. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Bezirksstellenrat und in den Organen der KV Nordrhein schließen sich aus.

§ 4

Bildung der Kreisstellenvorstände

1. Die Mitglieder der Kreisstellenvorstände werden von den zu der betreffenden Kreisstelle gehörenden ärztlichen und psychotherapeutischen Mitgliedern sowie den als Krankenhausärzte ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitgliedern der KV Nordrhein getrennt durch geheime, schriftliche Wahl bestimmt.
2. Gehören zu der Kreisstelle wenigstens 10 psychotherapeutische bzw. 10 als Krankenhausärzte ermächtigte oder in einem Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellte Mitglieder, so sollen diese aus ihren Reihen jeweils einen Vertreter in den Kreisstellenvorstand wählen. Durch nachträgliche Änderung der Mitgliederzahl nach Auslegung des Wählerverzeichnisses ändert sich die Zahl der Kreisstellenvorstandsmitglieder nicht.
3. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Wahlberechtigt sind die zu der betreffenden Kreisstelle gehörenden zugelassenen ärztlichen und zugelassenen oder angestellten psychotherapeutischen sowie als Krankenhausärzte ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitglieder der KV Nordrhein (§ 2), die in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind. Wer zur Berufsausübung nicht berechtigt ist oder dessen Approbation ruht, darf sein Wahlrecht nicht ausüben.
4. Wählbar sind alle zugelassenen ärztlichen und psychotherapeutischen sowie als Krankenhausärzte ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitglieder der KV Nordrhein, die zu der betreffenden Kreisstelle gehören (§ 2) und in die Wählerliste aufgenommen worden sind, es sei denn, dass sie zur Berufsausübung nicht berechtigt sind, ihre Approbation oder ihre Zulassung aufgrund einer Disziplinarmaßnahme ruht oder ihnen das passive Berufswahlrecht aberkannt ist. Wählbar ist nicht, wer als angestellter Arzt bei der KV Nordrhein beschäftigt ist, wenn die Anstellung während der Amtsperiode fortbesteht.

§ 4 a) Kreiswahlausschuss

1. Für jeden Wahlkreis beruft der Vorstand der KV Nordrhein auf Vorschlag der zuständigen Kreisstelle einen Kreiswahlausschuss, bestehend aus einem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern. Diese Mitglieder der Kreiswahlausschüsse müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein und werden ehrenamtlich tätig. Diesen Kreiswahlausschüssen sowie dem nach der Wahlordnung der KV Nordrhein benannten Landeswahlleiter (§ 3 der Wahlordnung der KV Nordrhein) und dem Landeswahlausschuss (§ 4 der Wahlordnung der KV Nordrhein) obliegt die Durchführung der Wahlen zu den Kreisstellenvorständen.
2. Die Sitzungen des Kreiswahlausschusses sind nicht öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Kreiswahlausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Kreiswahlausschuss ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung findet offen durch Handaufheben statt. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt mindestens drei Werktage. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren bei der Sitzung anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

3. a) Der Kreiswahlleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulässigkeit von Listennamen
- Prüfung und Beanstandung von Wahlvorschlägen
- Herstellung und Übersendung der Stimmzettel

Der Kreiswahlleiter bedient sich der Verwaltung der jeweiligen Kreisstelle der KV Nordrhein.

- b) Der Kreiswahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen
- Ermittlung des Wahlergebnisses

Der Kreiswahlausschuss bedient sich der Verwaltung der jeweiligen Kreisstelle der KV Nordrhein.

- c) Der Landeswahlleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses, des Wahltages und der Anzahl der zu wählenden Vor-

- standsmitglieder
- Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen.

d)

Der Landeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- abschließende Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreiswahlleiters und des Kreiswahlausschusses
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Mitteilung des Wahlergebnisses an den Vorstand der KV Nordrhein
- Entscheidung über Wahlanfechtung

§ 4 b) Wählerverzeichnis

1. Die Kreisstellen der KV Nordrhein legen für den Wahlkreis je Gruppe (Ärzte, Psychotherapeuten, Angestellte in zugelassenem Versorgungszentrum oder Vertragsärzten) ein Wählerverzeichnis an. Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Mitglieder eingetragen, die zu Beginn des Quartals, in dem die Auslegung stattfindet, ihre Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs.1 der Satzung erworben haben. Zusätzlich werden Mitglieder auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die Wählerverzeichnisse sind in einer vom Landeswahlleiter festzulegenden und rechtzeitig bekannt zu gebenden Frist in der zuständigen Kreisstelle zu den Geschäftszeiten auszulegen. Die Offenlegung des Wählerverzeichnisses ist rechtzeitig bekannt zu geben. Das Wählerverzeichnis kann in der jeweiligen Kreisstelle von den dort zur Wahl berechtigten oder ihren hierzu schriftlich Bevollmächtigten während der Geschäftszeiten eingesehen werden
2. Anträge auf Eintragung und Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind schriftlich an den Kreiswahlausschuss zu richten. Für sie gilt eine Frist von vier Arbeitstagen (montags – freitags) nach Ende der Auslegungsfrist. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang an.
3. Der Kreiswahlausschuss entscheidet über die Anträge/Einsprüche innerhalb von weiteren vier Arbeitstagen nach Ende der Antrags-/Einspruchsfrist.
4. Gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang maßgeblich
5. Der Landeswahlausschuss entscheidet unverzüglich über Beschwerden.

§ 4c) Wahlvorschläge

1. Die Wahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens 15 der wahlberechtigten ärztlichen Mitglieder unterzeichnet sein müssen. Mehr als 25 Unterschriften sind in keinem Fall erforderlich.
2. Die Wahl des Vertreters der psychotherapeutischen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens drei wahlberechtigten psychotherapeutischen Mitgliedern unterschrieben sein müssen.
3. Die Wahl des Vertreters der als Krankenhausärzte ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein müssen.
4. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen. Er kann keinen anderen Wahlvorschlag mit seiner Stimme unterstützen.
5. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag als Unterstützer unterschreiben. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch ein Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, können ungültige Unterschriften binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufforderung durch den Kreiswahlausschuss an den ersten oder stellvertretend an den zweiten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag durch gültige Unterschriften ersetzt werden. Bis zur Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift zurückgenommen werden. Eine danach erfolgte Rücknahme der Unterschrift macht den Wahlvorschlag nicht ungültig.
6. Die Wahlvorschläge können Namen, Kurzbezeichnungen oder Kennworte haben, sofern diese nicht irreführend oder missverständlich sind, gesetzeswidrige Ziele offenbaren oder ehrverletzend sind. Sie dürfen keine Parteien sein oder auf diese Bezug nehmen. Die Länge ist auf fünf Worte beschränkt, Zusätze, farbliche oder sonstige Kennzeichnungen (z. B. Schriftarten) und Logos sind unzulässig. Zahlen und Sonderzeichen gelten als Worte, Abkürzungen sind erlaubt. Name, Kurzbezeichnung oder Kennworte dürfen bei einer Wahl nach Einreichung des Wahlvorschlages nur einmal bis spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist verändert werden.
7. Jeder Vorschlag für die Wahl von ärztlichen Mitgliedern des Kreisstellenvorstandes muss mindestens die doppelte Anzahl an Bewerbern enthalten, als ärztliche Mitglieder des Vorstandes der betreffenden Kreisstelle zu wählen sind. Er darf höchstens jedoch die dreifache Anzahl enthalten.

Vorschläge für die Wahl des psychotherapeutischen oder als Krankenhausarzt ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitgliedes des Kreisstellenvorstandes müssen jeweils vier Bewerber enthalten, höchstens jedoch acht Bewerber.

Das Unterschreiten der Mindestzahl macht den Wahlvorschlag ungültig; bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letzten, die Höchstzahl überschreitenden, Kandidaten gestrichen.

8. Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag vertreten (Listenfürer). Der zweite Kandidat auf dem Wahlvorschlag gilt als Stellvertreter. Wahlvorschläge können nach dem Muster der Anlage 1 bis zu einem bekannt zu gebenden Termin vor der Wahl beim Kreiswahlausschuss eingereicht werden. Wahlvorschläge müssen mit der Unterschrift des Listenführers oder seines Stellvertreters im Original eingereicht werden.
9. Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigelegt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit nach § 4 Abs. 4 ausschließen, nicht bekannt sind. Es gilt das Muster der Anlage 2. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Einverständniserklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, welche Reihenfolge die Erklärungen haben, sind alle Erklärungen ungültig.
10. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

§ 4 d) Beseitigung von Mängeln

1. Der Kreiswahlleiter hat die eingereichten Vorschläge bis spätestens drei Arbeitstage nach Eingang zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlages oder dessen Stellvertreter mitzuteilen.
2. Mängel sind insbesondere
 - wenn Wahlvorschläge weniger als 15 bzw. 3 zulässige Unterstützerunterschriften enthalten (§ 4 c) Abs. 1 - 3),
 - wenn Wahlvorschläge nicht mit der Originalunterschrift des Listenführers oder seines Stellvertreters eingereicht werden (§ 4 c) Abs. 8),
 - wenn der Wahlvorschlag nicht die Mindestzahl der erforderlichen Vertreter und Nachrücker enthält (§ 4 c) Abs. 7),
 - wenn von den vorgeschlagenen Kandidaten keine vollständige und wirksame Kandidatenerklärung eingereicht wird (§ 4 c) Abs. 9),
 - wenn der Wahlvorschlag einen unzulässigen Namen, eine unzulässige Kurzbezeichnung oder ein unzulässiges Kennwort aufweist,
 - wenn das Muster für den Wahlvorschlag unvollständig oder unleserlich ausgefüllt wurde.

3. Die Beseitigung der Mängel hat spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist zu erfolgen. Über die Beseitigung der Mängel entscheidet der Kreiswahlleiter binnen vier Arbeitstagen nach Eingang des korrigierten Wahlvorschlages. Sind die Mängel nicht beseitigt, teilt der Kreiswahlleiter dem Listenführer oder seinem Stellvertreter mit, dass der Wahlvorschlag unzulässig ist. Gegen die Entscheidung des Kreiswahlleiters ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung des Kreiswahlleiters beim Listenführer oder seinem Stellvertreter zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Landeswahlausschuss maßgeblich.

§ 4 e) Durchführung der Wahl

1. Zur Durchführung der Wahl gibt der Landeswahlleiter durch Veröffentlichung amtlich folgendes bekannt:
 - a) Zeit und Ort der Wahl,
 - b) Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten,
 - c) die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - d) Ort und Zeit für die Einreichung von Wahlvorschlägen, ferner die Anzahl der in den Wahlvorschlägen mindestens und höchstens zu benennenden Bewerber sowie die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Der Kreiswahlleiter veranlasst die Herstellung der Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 3 und übersendet jedem Wahlberechtigten rechtzeitig
 - a) einen Stimmzettel, auf dem die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs – bei gleichzeitigem Eingang entscheidet über die Reihenfolge das Los – unter fortlaufender Nummerierung aufgeführt sind,
 - b) einen Umschlag, auf dem auf der Vorderseite die Anschrift des Kreiswahlleiters und der Aufdruck „Briefwahl“ und auf der Rückseite der Wahlberechtigte als Absender verzeichnet ist,
 - c) einen Umschlag mit dem Aufdruck “Stimmzettel zur Wahl des Kreisstellenvorstandes... der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“.

Die Übersendung hat unter der Bezeichnung „Wahlsache“ zu erfolgen.

Endet die Mitgliedschaft eines Kandidaten zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und der Auftragsvergabe für die Herstellung der Stimmzettel, so ist dies bei der Fassung der Stimmzettel zu berücksichtigen.

3. Gewählt wird in folgender Weise:

Jeder Wahlberechtigte darf auf dem Stimmzettel so viele Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder des Kreisstellenvorstandes in seinem Wahlkreis zu wählen sind. Die angekreuzten Bewerber dürfen in verschiedenen Wahlvorschlägen aufgeführt sein.

Der ausgefüllte Stimmzettel ist verschlossen in den Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Kreisstelle ... der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“ mittels des zweiten mit dem Aufdruck „Briefwahl“ gekennzeichneten Umschlages an den Kreiswahlleiter durch die Post zu übersenden.

4. Unverzüglich nach Ablauf der für die Wahl vorgesehenen Frist stellt der Kreiswahlausschuss anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung der auf den eingegangenen Briefen verzeichneten Absender fest und entnimmt die Umschläge mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“. Danach werden die Umschläge durcheinander gemischt, geöffnet und anhand der daraus entnommenen Stimmzettel die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt. Die Auszählung der Stimmen ist für Wahlberechtigte öffentlich.

5. Ungültig sind:

a) Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten abgegeben worden sind;

b) Stimmzettel, die dem Kreiswahlleiter nicht in der in Abs. 3 vorgesehenen Weise zugegangen sind, wobei jedoch Stimmzettel die lediglich nicht durch die Post, sondern in anderer Weise rechtzeitig zugegangen sind, nicht ungültig sind;

c) Stimmzettel, die außer den vorgeschriebenen Kreuzen irgendwelche Zusätze enthalten;

d) Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber, als gewählt werden dürfen, angekreuzt sind oder ein Bewerber mehr als einmal angekreuzt worden ist.

Ungültig sind ferner alle Stimmen, die nicht auf die in dieser Wahlordnung vorgesehene Weise auf dem dem Wahlberechtigten übersandten Stimmzettel abgegeben worden sind.

6. Die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen werden festgestellt und die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die innerhalb ihres Wahlvorschlages die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter angeführten – nicht gewählten – Bewerber bleiben in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen Nachrücker der gewählten Bewerber einer Liste.

7. Der Kreiswahlausschuss ermittelt das Ergebnis der Wahl. Über die Auszählung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 anzufertigen. Die Nieder-

schrift über die Wahl ist vom Kreiswahlleiter und/oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Wahl wird dem Landeswahlausschuss mitgeteilt. Dieser stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es dem Vorstand der KV Nordrhein bekannt. Dieser gibt das Ergebnis der Wahl amtlich bekannt, nachdem die Gewählten ihm gegenüber das Amt angenommen haben und vom Vorstand berufen worden sind (§ 5).

§ 4 f) Wahlanfechtung

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen von 5 Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Erscheinungsdatum) die Wahl beim Landeswahlausschuss anfechten. Dieser entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl.
2. Ist die gesamte Wahl ungültig, so ist sie zu wiederholen. Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen oder mehrere Wahlkreise oder für einen oder mehrere Kandidaten des gleichen Wahlkreises ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diese Wahlkreise beschränkt.

§ 5 Bestätigung durch den Vorstand und Wahl der Vorsitzenden

1. Die Mitglieder der Kreisstellenvorstände und der Bezirksstellenräte bedürfen der Bestätigung durch den in der Amtsperiode der Kreisstellenvorstände und der Bezirksstellenräte amtierenden Vorstand der KV Nordrhein. Die Bestätigung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Kommt dieser bei einem Mitglied nicht zustande, tritt der Nachrücker gemäß § 4 e) Abs. 6 an seine Stelle.
2. Der Vorstand der KV Nordrhein gibt den Gewählten von der Bestätigung Kenntnis. Gleichzeitig fordert er das älteste Mitglied des Kreisstellenvorstandes und des Bezirksstellenrates auf, diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kreisstellenvorstandes werden mit den meisten Stimmen aller Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Kreisstellenvorstand und in den Organen der KV Nordrhein schließen sich aus. Eine Abwahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreisstellenvorstandes möglich. Das Amt als Mitglied des Kreisstellenvorstandes entfällt außer durch Abberufung durch Beendigung oder Wechsel der Mitgliedschaft in eine andere Gruppe im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2.

§ 6 Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes

1. Scheidet ein Mitglied des Kreisstellenvorstandes innerhalb der Wahlperiode aus dem Kreisstellenvorstand aus, so tritt der Nachfolger mit der nächst höheren

Stimmzahl des betreffenden Wahlvorschlages an seine Stelle (§ 4 e) Abs. 6 letzter Satz). § 5 gilt entsprechend.

Sind nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Kreisstellenvorstand auf einer Liste Nachfolger nicht mehr enthalten, so findet eine Neuwahl nach Maßgabe der §§ 4 ff. statt.

2. Mitglieder der Kreisstellenvorstände und der Bezirksstellenräte können vor Ablauf der in § 1 Abs. 3 dieser Organisationsordnung festgesetzten Amtsdauer durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes der KV Nordrhein abberufen werden.

Inkrafttreten

Diese Organisationsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Anlage 1: Muster nach § 4 c) Abs. 8 der Organisationsordnung der KV Nordrhein für Wahlvorschläge zur Wahl von ärztlichen und psychotherapeutischen Mitgliedern der Kreisstellenvorstände

Wahlvorschlag ärztliche Mitglieder:

Zur Wahl des Kreisstellenvorstandes der Kreisstelle..... der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die nachstehenden Vertragsarzt/Vertragsärzte als Kandidaten vor:

Listenname oder Name des Listenführers:

Kandidat(en): Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse
(Praxisanschrift; wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

mindestens 14, höchstens 21.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
des Listenführers oder des Stellvertreters**

Unterstützerunterschriften

Name, Anschrift, Unterschrift

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

mindestens 15 Unterstützerunterschriften.

Bitte beachten:

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Wahlvorschlag Ermächtigte Krankenhausärzte / angestellte Ärzte:

Zur Wahl des Kreisstellenvorstandes der Kreisstelle..... der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die nachstehenden
ermächtigte(n) Krankenhausarzt/Krankenhausärzte / angestellten Arzt/Ärzte als
Kandidaten vor:

Listenname oder Name des Listenführers:

Kandidat(en): Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse
(Praxisanschrift; wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

mindestens 4, höchstens 8.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
des Listenführers oder des Stellvertreters**

Unterstützerunterschriften

Name, Anschrift, Unterschrift

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

mindestens 3 Unterstützerunterschriften.

Bitte beachten:

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Wahlvorschlag Psychologische Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:

Zur Wahl des Kreisstellenvorstandes der Kreisstelle.....der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die nachstehenden
Psychologischen Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
als Kandidaten vor:

Listenname oder Name des Listenführers:

Kandidat(en): Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse
(Praxisanschrift; wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

mindestens 4, höchstens 8

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
des Listenführers oder des Stellvertreters**

Unterstützerunterschriften

Name, Anschrift, Unterschrift

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

mindestens 3 Unterstützerunterschriften.

Bitte beachten:

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Anlage 2: Muster nach § 4 c) Abs. 9 der Organisationsordnung der KV Nordrhein zur Erklärung der Annahme der Kandidatur zur Wahl des Kreisstellenvorstandes

Erklärung über die Annahme der Kandidatur für Liste

Listenname oder Name des Listenführers:

Kandidat: Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse
(Praxisanschrift; wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)

Mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl des Kreisstellenvorstandes der Kreisstelleder KV Nordrhein bin ich einverstanden.
Umstände, die meine Wählbarkeit ausschließen, sind mir nicht bekannt.

Datum, Stempel und Unterschrift im Original

Bitte beachten:

Ein Kandidat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

**Anlage 3: Muster nach § 4 e) Abs. 2 der Organisationsordnung der KV
Nordrhein für die Herstellung der Stimmzettel zur Wahl von ärztlichen und
psychotherapeutischen Mitgliedern der Kreisstellenvorstände**

Stimmzettel ärztliche Mitglieder:

Stimmzettel



für die Wahl der ärztlichen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle der
KV Nordrhein für die ab dem beginnende Wahlperiode

Bitte beachten:

**Jedes Mitglied hat bei der Wahl sieben Stimmen. Es dürfen Kandidaten aus verschiedenen
Wahlvorschlägen angekreuzt werden.**

1. **Listenname** oder Name des Listenführers
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse

2.

etc.

mindestens 14, höchstens 21

Stimmzettel Psychotherapeuten:

Stimmzettel



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

für die Wahl der Psychologischen Psychotherapeuten / Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten in den Vorstand der Kreisstelleder
KV Nordrhein für die ab dem beginnende Wahlperiode

Bitte beachten:

Jedes Mitglied hat bei der Wahl nur eine Stimme.

1. **Listenname** oder Name des Listenführers

Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse

2.

etc.

mindestens 4, höchstens 8

Stimmzettel Ermächtigte Krankenhausärzte/angestellte Ärzte :

Stimmzettel



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

für die Wahl der ermächtigten Krankenhausärzte/angestellte Ärzte in den Vorstand der Kreisstelle der KV Nordrhein für die ab dem beginnende Wahlperiode

Bitte beachten:

Jedes Mitglied hat bei der Wahl nur eine Stimme.

1. **Listenname** oder Name des Listenführers
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse

2.

etc.

mindestens 4, höchstens 8

Anlage 4: Muster nach § 4 e) Abs. 7 der Organisationsordnung der KV Nordrhein zur Erstellung einer Niederschrift über die Wahlen von ärztlichen und psychotherapeutischen Mitgliedern der Kreisstellenvorstände

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN

N i e d e r s c h r i f t
über die
Auszählung der Stimmen zur Wahl der
ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder
in den Vorstand der Kreisstelle..... am

Beginn der Auszählung: Uhr
Ende der Auszählung: Uhr

Anwesend waren:

Kreiswahlleiter
Stellv. Kreiswahlleiter
Beisitzer
Protokollführer

Aufgrund der Auszählung der Stimmzettel wurden vom Kreiswahlausschuss folgende Feststellungen getroffen:

	Wahlbe- rechtigte	eingegangene Stimmscheine	gültige Stimmscheine	ungültige Stimmscheine
Vertragsärzte				
ermächtigte Kranken- hausärzte und an- gestellte Ärzte				
ärztliche Mitglieder ge- samt				
psychotherapeutische Mitglieder				
Wahlbeteiligung in %				

..... Stimmschein sind von den ärztlichen Mitgliedern verfristet eingegangen.

Von den psychotherapeutischen Mitgliedern sind ... Stimmschein verfristet eingegangen.

Es waren 7 Vertreter der Vertragsärzte in den Kreisstellenvorstand zu wählen.
Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Aus den Wahlvorschlägen erhielten die folgenden Kandidaten die folgende Anzahl Stimmen:

Wahlvorschlag 1:

Kandidat	Stimmen
etc.	

Wahlvorschlag 2:

Kandidat	Stimmen
etc.	

Wahlvorschlag 3:

Kandidat	Stimmen
etc.	

Es waren 1 Vertreter der **ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte** in den Kreisstellenvorstand zu wählen.

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte** wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		Stimmen

Aus den Wahlvorschlägen erhielten die folgenden Kandidaten die folgende Anzahl Stimmen:

Wahlvorschlag 1:

Kandidat Stimmen	
etc.	

Wahlvorschlag 2:

Kandidat Stimmen	
etc.	

Wahlvorschlag 3:

Kandidat Stimmen	
etc.	

Es waren 1 Vertreter der **psychotherapeutischen Mitglieder** in den Kreisstellenvorstand zu wählen.

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **psychotherapeutischen Mitglieder** wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		Stimmen

Aus den Wahlvorschlägen erhielten die folgenden Kandidaten die folgende Anzahl Stimmen:

Wahlvorschlag 1:

Kandidat Stimmen	
etc.	

Wahlvorschlag 2:

Kandidat Stimmen	
etc.	

Wahlvorschlag 3:

Kandidat Stimmen	
etc.	

Gemäß § 4 e) Abs. 6 der Organisationsordnung bleiben die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter aufgeführten – nicht gewählten – Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag Nachrücker der gewählten Bewerber der Liste.

Bemerkungen:

Unterschriften:

.....

Kreiswahlleiter

.....

Stellv. Kreiswahlleiter

.....

Protokollführer